

Allgemeine Geschäftsbedingungen

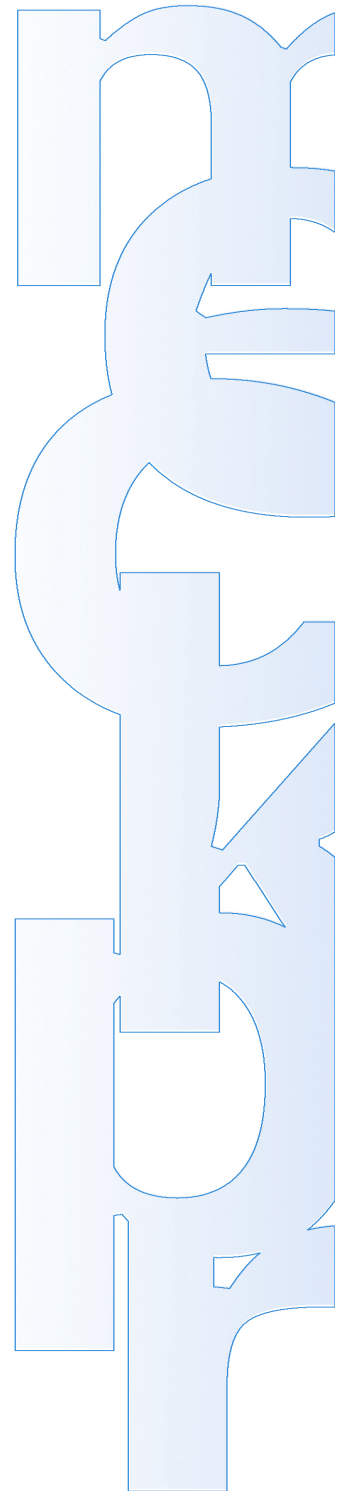
Stand: 1. Februar 2005

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen „Meck-PR – Kommunikations- und Eventmarketing GbR“ (im Folgenden: Agentur) und dem Kunden. Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird. Diese Geschäftsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Agentur und dem Kunden abschließend, insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen enthalten. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur, soweit sie von der Agentur schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden.

2. Angebot & Auftrag

Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Sollten bis zu Ausführung des Auftrages Kostenerhöhungen eintreten, werden diese dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt, damit die Entscheidungsfähigkeit des Kunden nicht begrenzt wird, ob er diesen Auftrag aufrechterhalten möchte oder nicht.



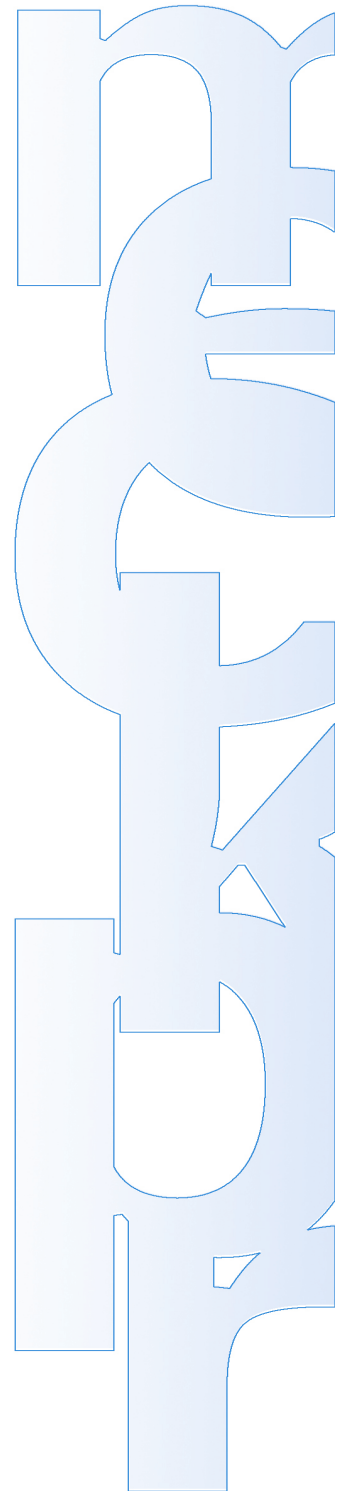
Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus dem schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem Kunden.

Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und werden als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden.

Für Projekte, die nicht in einer Vereinbarung enthalten sind, ist ein gesondertes Angebot von der Agentur zu erstellen.

Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Vertragsvereinbarung oder in der Rechnung der Agentur ist die Agentur zur Vertragsanpassung berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Im Falle einer nach Auftragserteilung durch den Kunden vorgenommenen Stornierung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 40 Prozent des gesamten Auftragswertes erhoben, mindestens jedoch 100 Euro. Darüber hinaus sind etwaige Kosten, die der Agentur bis zur Auftragsstornierung im Rahmen dieses Auftrages durch Leistungen Dritter entstanden sind, zu 100 Prozent vom Kunden zu tragen.



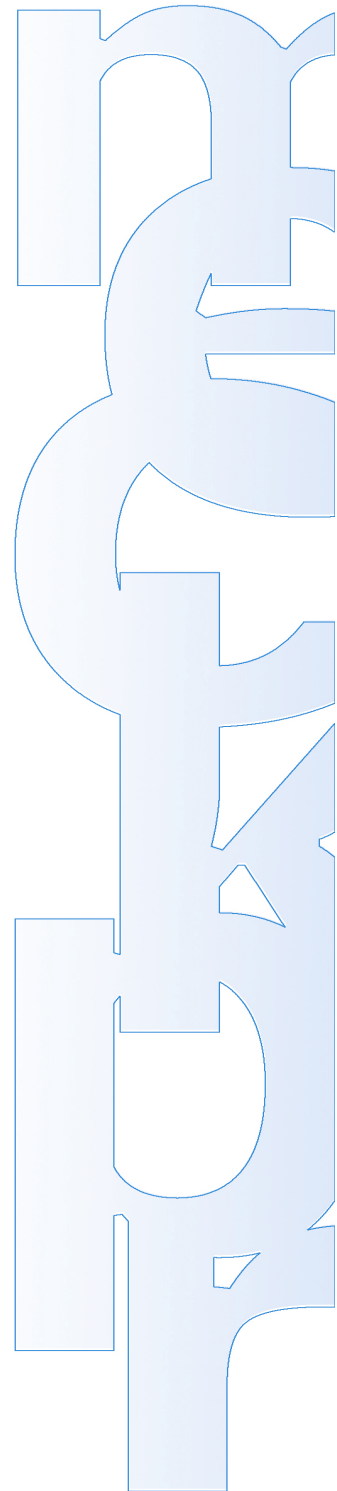
3. Auftragserteilung an Dritte

Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Aufträge an Drittunternehmen werden im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt. Vor Beauftragung eines Drittunternehmens hat die Agentur den Kunden über Art und Preis der Drittleistung zu informieren.

Der Kunde ist berechtigt, der Auftragserteilung innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Information zu widersprechen. Wird der Auftrag vom Kunden an ein anderes Unternehmen erteilt, werden der Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand vergütet.

Bei der im Namen des Kunden erfolgten Auftragsvergabe an Dritte wird die Leistung der Agentur für Angebotseinholung, Absprachen, Korrekturen etc. mit einem pauschalen Handlungshonorar in Höhe von 15 Prozent des an Dritte vergebenen Auftragswertes vergütet.

Soll die Agentur die komplette Projekt- und Etatverwaltung inklusive Rechnungskontrolle übernehmen, so ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich: quartalsweise Vorauszahlungen der budgetierten Summen auf ein individuell einzurichtendes Treuhandkonto und ebenso quartalsweise Budgetkontrolle mit dem Kunden. Die Agentur leistet grundsätzlich keine Vorkasse.



4. Kundenkorrekturen

Kundenkorrekturen bis Layout- und Textfreigabe sind bis zu 20% des Gesamtaufwandes je Einzelprojekt enthalten, darüber hinaus wird nach angefallenen Stundensätzen abgerechnet. Korrekturen aus allen anfallenden Drittkosten werden gesondert berechnet. Korrekturen, die nach Freigabe oder Teilfreigabe der Werbemittelkomponenten ausgeführt werden, sind als Autorenkorrekturen zusätzlich zu berechnen.

5. Preise

Die in einer Auftragsbestätigung, in einer Vertragsvereinbarung oder in einem eventuellen Angebot gerechneten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert auf relevante Umstände hinzuweisen, die der Agentur unbekannt sind.

Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten der Agentur nach Zeit- und Kostenaufwand zu vergüten.

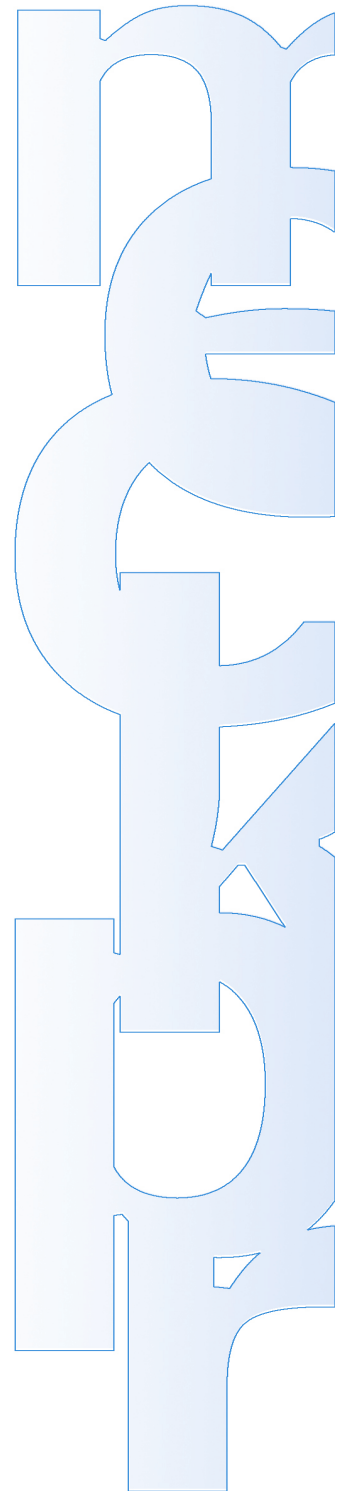


7. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Rechnungen der Agentur sind ohne Abzug sofort zahlbar. Bei Projektaufträgen kann die Agentur in Höhe der Hälfte der vereinbarten Vergütung bei Auftragsannahme sowie einem Viertel bei Abschluss der Konzeptionsphase verlangen. Die Restzahlung ist bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig.

Der Kunde gerät spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, 8% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB auf die geschuldete Zahlung zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Agentur weiterhin berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und geschuldete Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

Tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet wird, kann die Agentur ihre Leistung auch bei Vorleistungspflicht solange verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Ist der Kunde trotz Aufforderung mit angemessener Frist weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht der Agentur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt nach §§ 323, 324 BGB sowie auf Schadensersatz nach § 325 BGB bleiben unberührt.



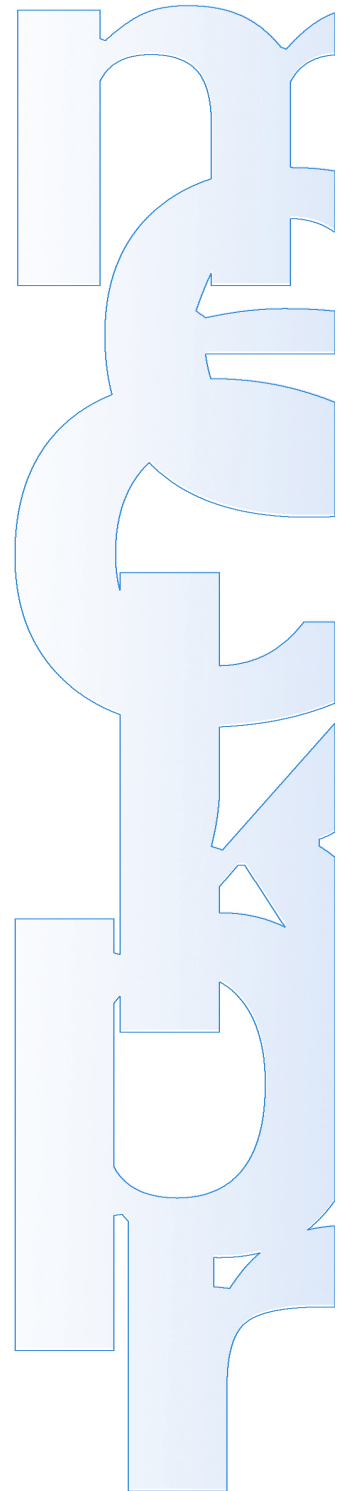
Die Aufrechnung des Zahlungsanspruchs mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von der Agentur als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei der Agentur. Zur Verfügung über die Gegenstände ist der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung der Agentur in schriftlicher oder elektronischer Form berechtigt. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche ihm bezüglich der Gegenstände zustehenden Forderungen gegenüber Dritten in Höhe der geschuldeten Zahlung an die Agentur ab. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet, wenn er die geschuldete Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist leistet.

9. Gewährleistung

Der Kunde hat Werklieferungen der Agentur unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, sofern der Vertrag für ihn ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB ist. Andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.



Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf fehlerhaften Anordnungen, Dateien und Material des Kunden oder auf Vorleistungen anderer Unternehmen beruht. Soweit die Agentur Lieferungen Dritter lediglich an den Kunden durchreicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf das Auswahlverschulden.

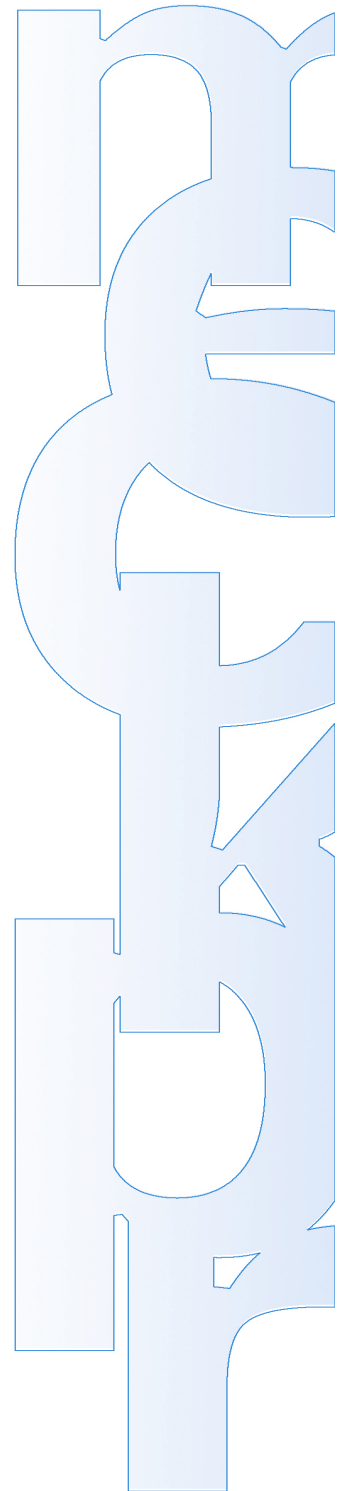
Im übrigen sind die Gewährleistungsansprüche auf die Nacherfüllung beschränkt. Dem Kunden bleibt bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Herabsetzung der Vergütung oder der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt bei Werklieferungen mit der Ablieferung der Sache, im übrigen mit Abnahme der Werkleistung.

10. Abtretung und Übertragung von Rechten

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der Agentur entstehen, wird ausgeschlossen. Die Abtretung von sonstigen Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einer Vertragsvereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei.

11. Haftung und Haftungsbegrenzungen

Die Agentur haftet gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vertragsähnlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn.



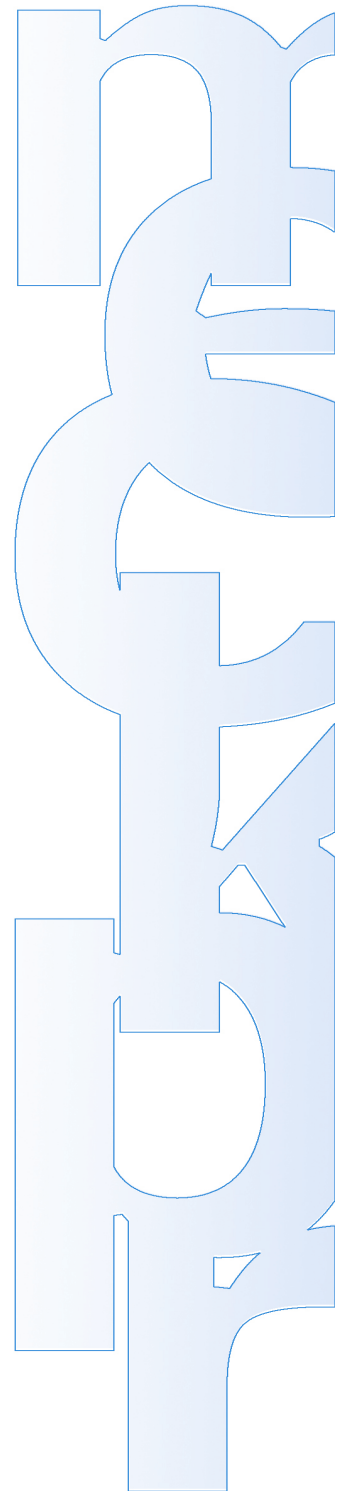
Sämtliche Ansprüche des Kunden, die nicht auf unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen, verjähren in einem Jahr ab Fälligkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden.

Die Agentur haftet nicht für Schäden, die auf Grund der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, sowie nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Kunden zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben werden.

Die Agentur haftet ferner nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Sie haftet ebenso nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Kunde diese durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung als ordnungsgemäß erbracht angenommen hat.

Die Agentur ist nicht dazu verpflichtet zu überprüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die bei ihr beauftragten Leistungen mit Richtlinien etc. Dritter konform gehen und haftet insoweit auch nicht.

Der Kunde stellt die Agentur von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf Grund von Verletzungen vorgenannter Schutzrechte gegen die Agentur geltend gemacht werden.



12. Urheberrechtsschutz

Alle mit den erbrachten Leistungen der Agentur zusammenhängenden urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechte gehen nur insoweit ausschließlich auf den Kunden über, als der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang der Nutzungsrechte dem Vertragszweck entspricht. Die Agentur behält sich das Recht, die Leistungen für eigene Präsentationszwecke zu nutzen.

Die Nutzungsrechte gehen ferner erst dann über, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges steht der Agentur insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Kunde ist bis zum Übergang der Nutzungsrechte zur Nutzungsunterlassung verpflichtet.

Die Bearbeitung oder Umgestaltung der urheberrechtlich geschützten Leistungen sowie deren Veröffentlichung und Verwertung durch den Kunden sind ohne Einwilligung der Agentur unzulässig. Selbstständige Werke des Kunden, die in zulässiger Nutzung der urheberrechtlich geschützten Leistungen geschaffen worden sind, bleiben hiervon unberührt.

Sofern einer Übertragung der Nutzungsrechte auf den Kunden Drittschutzrechte entgegenstehen, hat die Agentur den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung zu benachrichtigen. Dieser hat sodann unverzüglich über die weitere Durchführung des Vertrages zu entscheiden. Ein Erwerb von Nutzungsrechten Dritter erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden.



13. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Agentur ist zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

Sofern keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wird, ist die Agentur nicht verpflichtet, die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach dessen Beendigung aufzubewahren und herauszugeben. Sie haftet insbesondere nicht für den ordnungsgemäßen Bestand der Daten.

14. Schriftform und Nebenabreden

Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden und allfällige Erweiterungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.



15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Agentur.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen – auch Wechsel- und Scheckklagen – Gerichtsstand der Sitz der Agentur.

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im übrigen dann so auszulegen, dass die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht werden. Gleiches gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken einer Vereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

